

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:	V/0069/2016
Auskunft erteilt:	Frau Siegl
Ruf:	492-2220
E-Mail:	SieglS@stadt-muenster.de
Datum:	26.01.2016

Betrifft

Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Münster

Beratungsfolge

17.02.2016 Haupt- und Finanzausschuss
17.02.2016 Rat

Vorberatung
Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die anliegende Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Münster (Anlage) wird beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen unter den beim Punkt II. der Begründung dargelegten Voraussetzungen für das Haushaltsjahr 2016 in der Produktgruppe 1601 „Allgemeine Finanzwirtschaft“, Zeile 1 „Steuern und ähnliche Abgaben“ Mehrerträge in Höhe von etwa 200.000 € und für die folgenden Haushaltsjahre Mehrerträge in Höhe von etwa 240.000 €.

Begründung:

I.) Grundlage:

Der Haupt- und Finanzausschuss hatte in seiner Sitzung vom 09.12.2015 dem Haushaltsbegleit Antrag der Ratsfraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen/GAL vom selben Datum zugestimmt, mit dem beantragt worden war, die "Hundesteuersatzung auf das Niveau der vergleichbaren Städte Aachen, Bonn und Bielefeld sozialverträglich anzupassen".

II.) Vorschlag der Verwaltung:

Die Steuersätze der in dem Antrag genannten Kommunen stellen sich im Vergleich zu Münster wie folgt dar:

pro Hund	Aachen	Bielefeld	Bonn	Münster
für den 1. Hund	120,00 €	120,00 €	150,00 €	96,00 €
für den 2. Hund	144,00 €	132,00 €	210,00 €	108,00 €
für den 3. und mehr Hunde	156,00 €	144,00 €	264,00 €	120,00 €
gefährliche Hunde	720,00 €, 960,00 €, 1.152,00 €	kein besonderer Steuersatz	840,00 €, 1.140,00 €	600,00 €

Eine entsprechende Anpassung der Steuersätze würde für die HundehalterInnen in Münster folgende Mehrbelastungen bedeuten:

- für den ersten Hund von 24,00 € bis 54,00 €,
- für den zweiten Hund von 24,00 € bis 102,00 €,
- für den dritten und mehr Hunde von 24,00 € bis 144,00 €,
- für gefährliche Hunde je nach Einzelfall von bis zu 552 €.

Damit unbillige Härten vermieden werden und eine Anpassung sozialverträglich erfolgt, empfiehlt die Verwaltung zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Anhebung der Steuersätze um jeweils 24,00 Euro und zudem, es bei dem Steuersatz für gefährliche Hunde i.H.v. 600,00 € zu belassen. Aufgrund der zeitlichen Abfolge und für eine rechtzeitige Information der HundehalterInnen sollte die Anpassung erst mit Wirkung für die Zukunft (ab dem 01.03.2016) erfolgen.

Daher empfiehlt die Verwaltung eine Anpassung zum 01.03.2016 auf folgende Steuersätze:

Haltung eines Hundes	120,00 €	(bisher 96,00 €)
Haltung von zwei Hunden, je Hund	132,00 €	(bisher 108,00 €)
Haltung von drei oder mehr Hunden, je Hund	144,00 €	(bisher 120,00 €)

Eine solche Anhebung würde (abgesehen von den Steuersätzen für gefährliche Hunde) in etwa den Steuersätzen der Städte Aachen und Bielefeld entsprechen und auch unter Berücksichtigung von Ermäßigungen und Befreiungen zu einer **Mehreinnahme in 2016** in Höhe von etwa

200.000,00 €

und für die folgenden Jahre zu einer Mehreinnahme in Höhe von etwa

240.000,00 €

führen, wenn der Hundbestand in Münster gleich bliebe.

III.) Änderung der Steuerfälligkeiten:

In der Stadt Münster wird die Hundesteuer derzeit als Vierteljahressteuer erhoben. Das bedeutet für den Bereich Forderungseinzug, dass viermal im Jahr die rund 16.500 Forderungskonten eine Bewegung erfahren durch fällig werdende Forderungen in relativ geringer Höhe. Bei Nichtzahlung oder verspäteter Zahlung führt dies zum Anstoßen von gebührenpflichtigen Mahnungen und Vollstreckungen.

Für jeden Fälligkeitstermin entsteht auf der einen Seite für die BürgerInnen, die Schwierigkeiten haben, Zahlungsziele einzuhalten, durch die anfallenden Mahn- und Vollstreckungsgebühren in Höhe von insgesamt 28,50 € ein zusätzlicher finanzieller Aufwand, der in keinem Verhältnis zu der Vierteljahresrate von zurzeit 24 € bzw. 12 € für SozialleistungsempfängerInnen steht. Auf der anderen Seite ist der Verwaltungsaufwand für jeden Fälligkeitstermin hoch, da jeder Einzelfall der verspäteten Zah-

lung zu Bearbeitungsaufwänden für die Bürgerinterventionen und die Kontenpflege führt. Erwähnenswert ist auch, dass hier wertvolle Ressourcen des Vollstreckungsaußendienstes für ausgesprochen kleine Forderungshöhen gebunden werden, die für die Beitreibung hoher offener Forderungen dann nicht zur Verfügung stehen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die Fälligkeiten von vierteljährlichen auf halbjährliche Raten zu senken, um den Verwaltungsaufwand in der Stadtkasse zu minimieren, wie dies im Übrigen bei vielen anderen Städten in NRW (z. B. Köln, Essen, Oberhausen, Krefeld, Bochum) seit Jahren praktiziert wird. Es erscheint dabei sachgerecht, die Fälligkeiten in die Mitte der beiden Halbjahre zu legen, so dass künftig die Fälligkeiten zum 01.04. und zum 01.10. festgelegt werden sollen.

Sollte die vorgeschlagene Regelung im Einzelfall zu einer Härte führen, bleibt es den Steuerpflichtigen unbenommen, bei der Veranlagungsstelle einen Stundungsantrag zu stellen.

Mit der vorliegenden Änderungssatzung werden die Vorschläge der Verwaltung ortsrechtlich umgesetzt.

I.V.

gez.
Reinkemeier
Stadtkämmerer

Anlage: Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Münster